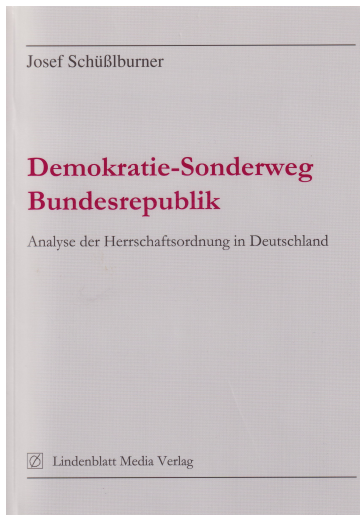


Josef Schüßlburner
Beiträge zur Verfassungsdiskussion
14. Grundgesetz als Problem? Oder: Zu dienstrechtlichem
Publikationsverbot und inner-rechtem Dissens

Stand: 20.07.2026

Der Chefredakteur der Wochenzeitung *Junge Freiheit*, Dieter Stein, hat einen dankenswerter Weise in seiner Zeitung abgedruckten ganzseitigen Leseauszug aus dem Buch von *Josef Schüßlburner*, **Demokratie-Sonderweg Bundesrepublik. Analyse der Herrschaftsordnung in Deutschland**



mit dem Titel „Die Verfassung als Evangelium“

<https://jungefreiheit.de/sonderthema/2004/die-verfassung-als-evangelium/>

in der nachfolgenden Ausgabe 19/04 vom 30. April 2004 völlig überraschend dazu benutzt, sich gegenüber Auffassungen abzugrenzen, die ihm in seinem damaligen Rechtsstreit mit dem NRW-Inlandsgeheimdienst prozeßtaktisch nachteilig erschienen und dies mit einer bemerkenswerten Eloge auf das Grundgesetz (GG) und das Bundesverfassungsgericht (BVerfG) verbunden. Das GG stelle danach „nicht die Ursache unserer Probleme“ dar; man müsse - anstelle von GG-Kritik? - „den direkten Weg gehen“

s. <http://www.jf-archiv.de/archiv04/194yy47.htm>

Abgesehen davon, daß der vom Chefredakteur kritisierte Buchautor dieser Maxime bereits voll entsprochen hat, indem er in seinem Buch, das man vielleicht hätte lesen sollen (was man immer noch könnte), insbesondere in dessen Schlußkapitel detaillierte Vorschläge unterbreitet, welche Rechtsvorschriften wie diejenigen des Bundesverfassungsgerichtsgesetzes, des Bundesverfassungsschutzgesetzes, des Bundeswahlgesetzes, des Strafgesetzbuches etc. in welcher Weise geändert werden müßten, um aus der Bundesrepublik Deutschland - nach Möglichkeit sogar ohne Grundgesetz-Änderung - eine normale westliche Demokratie mit vollem politisch-weltanschaulichen Pluralismus zu machen, damit auch eine politisch rechte Position als normal akzeptiert wird, wie dies in normalen Demokratien, anders als im Demokratie-Sonderweg BRD so der Fall ist, damit die JF von vornherein keinen Prozeß gegen den Inlandsgeheimdienst hätte führen müssen.

Zu einer wirklichen politischen Alternative fehlt dann wie leider insgesamt zahlreichen Vertretern der „rechten Szene“ wohl das nötige Verständnis der bundesdeutschen Situation,

insbesondere bezüglich des von vornherein ungesicherten Legalitätsstatus von rechten Oppositionsparteien und Vereinigungen unter Einschluß von Zeitschriftenprojekten. Und wenn man dieses Verständnis doch irgendwie, d.h. zumindest gefühlsmäßig hat, dann will man es aus zivilreligiösen Gründen nicht wahrhaben: Die zentrale These, daß das GG mit den mittlerweile als durchaus schwerwiegend zu erkennenden Problemen der Bundesrepublik nichts zu tun habe, ist nämlich erkennbar verfehlt.

Es ist wohl doch verständlich, weshalb die bislang in der BRD einzig sogar als Regierungspartei erfolgreich etablierte Rechtspartei, die Deutsche Partei (DP), seinerzeit das Grundgesetz abgelehnt hatte. Was ihre Repräsentanten als Minister, wie Bundesverkehrsminister Seeborn, natürlich nicht daran gehindert hat, dieses Grundgesetz in einer tadellosen Weise zu beachten und umzusetzen: Eine ganz normale rechtsstaatliche Einstellung, die zwischenzeitlich dem „Verfassungsschutz“ und der generellen politischen Zivilreligiosität nicht mehr als möglich erscheint: So wie ein Christ seine Religion verletzt, wenn er vor allem die Auferstehungsgeschichte nicht glaubt, so wird dann ein Kritiker des Grundgesetzes zum „Verfassungsfeind“: Dies ist eine zentral gegen den Rechtsstaatsgedanken gerichtete Denkweise, wofür eben „Verfassungsschutz“ steht: Kritik „verletzt“ dann die Verfassung: eine zivilreligiöse Einstellung, die mit dem Gebot der Trennung von Religion und Recht nicht vereinbar ist.

Offizieller Ruf nach Grundgesetzänderung

Es ist bedauerlich, daß nicht nur der Chefredakteur des immer noch tonangebenden oppositionellen Blattes, das angesichts der weitgehenden geistigen Gleichförmigkeit der Bundesrepublik als „Wochenzeitung für Debatte“ dringend notwendige geistig-politische Alternativoptionen eröffnen sollte, sich wegen eines juristischen Streits mit einem amtlich gegen oppositionelles Gedankengut agierenden und agitierenden Inlandsgeheimdienst einer rationellen Verfassungsdiskussion verwehrt hatte und stattdessen eine Verfassungsreligiosität pflegt, gegen die der vom Chefredakteur attackierte Buchauszug gerichtet war. Kritisiert worden ist dabei gar nicht das Grundgesetz, sondern dessen Ideologisierung, also die Aufwertung zu einem religiösen Text. Offensichtlich fühlte sich der JF-Chefredakteur durch eine derartige Kritik irgendwie attackiert, was mit seiner CDU-affinen grundgesetzreligiösen Einstellung zu erklären ist, wovon im übrigen deren Parteivorsitzender Konrad Adenauer gewarnt hat: Das Grundgesetz ist nicht mit den Zehn Geboten zu vergleichen! Diese Aussage macht deutlich, daß die Entstehung des Grundgesetzes tatsächlich mit einem religiös einzustufenden Pathos einherging.

Dabei ist diese Verfassungsdiskussion, also eine kritische und nicht zivilreligiöse Betrachtung des Grundgesetzes schon deshalb dringend erforderlich, weil gerade die juristische Auseinandersetzung, welche die *Junge Freiheit* zu führen gezwungen war - wobei der immerhin positive Beschluß (nicht Urteil! wie es häufig heißt) des Bundesverfassungsgerichts keine befriedigende Lösung der Problematik darstellt -, bereits im Kern eben GG-bedingt ist: Gegenspieler ist doch der öffentlich in Erscheinung tretende Inlandsgeheimdienst gewesen, was eine letztlich ebenfalls mehr oder weniger GG-bedingte abstruse Besonderheit der BRD darstellt, die im freien Westen in dieser Weise nicht bekannt ist. Würde in der Bundesrepublik Deutschland also anstelle des Grundgesetzes eine normale westliche Verfassung wie etwa in Italien oder Österreich gelten, hätte die *Junge Freiheit* mit ziemlicher Sicherheit keinen Prozeß zur Vermeidung staatlicher „Beobachtung“ wegen Publikation regierungsamtlich unerwünschten „Gedankenguts“ führen müssen: Oder gibt es in Italien, Spanien, Großbritannien etc. einen vergleichbaren Rechtsstreit? Wenn nein, wäre es doch naheliegend

anzunehmen, daß die Probleme der *Jungen Freiheit* doch etwas mit der Verfassungslage zu tun haben könnten, also eben mit dem Grundgesetz?

Bei Vorliegen einer normalen Demokratie, vom Bundesverfassungsgericht höchstselbst als „liberale Demokratien des Westens“ eingeordnet, die danach ein Parteiverbot wie es in Artikel 21 Abs. 1 GG enthalten sein soll, nicht kennen - und damit auch nicht ein aus der besonderen Verbotskonzeption abgeleitetes ideologisches Verfassungsschutzsystem - könnte in der Tat auch die *Junge Freiheit* dann entschieden „den direkten Weg gehen“. Sie müßte sich dann nicht mehr der auf verfassungstheologischer Ebene anzusiedelnden Frage stellen, ob die geheimdienstliche Bekämpfung oppositionellen Gedankenguts nun Folge des GG ist oder diesem zuwider „durch subalterne VS-Beamte“ geschieht (eine Argumentation, die erinnert an: „wenn das der Führer wüßte“). Durch derartige Beamte geschieht dies sicherlich nicht, sondern vielmehr von höchster Regierungsstelle, anders würden es derartige subalterne Beamte zu Recht gar nicht wagen, amtlich eine derartige Bekämpfung von oppositionellen Auffassungen durchzuführen, zumal dies den verkündeten Bekenntnissen zu Freiheit und Demokratie fundamental widerspricht. Jedoch wird von den verantwortlichen Regierungsstellen (Innenminister) angenommen, daß sie das Verfassungsrecht, also das Grundgesetz kennen und deshalb meinen, dieses Grundgesetz erlaube die besondere Art der bundesdeutschen geheimdienstlich abgestützten Oppositionsbekämpfung. Und das vom Chefredakteur gelobte Bundesverfassungsgericht sagt überwiegend: Ja, die Innenminister haben Recht, die „wehrhafte Demokratie“ gebietet Oppositionsbekämpfung: die JF-Entscheidung ist da eher eine Ausnahme, die das Problem nicht löst, wie das Vorgehen gegen die AfD zeigt, die es vergleichbar in normalen Demokratien, den „liberalen Demokratien des Westens“ (BVerfG im KPD-Verbotsurteil) nicht gibt. Nicht einmal in der Republik Südafrika, um nur ein Beispiel herauszugreifen, ist derartige der Fall.

s. Parteiverbot als Instrument der Apartheid. Verfassungsrecht der Republik Südafrika als bundesdeutscher Maßstab

<https://links-enttarnt.de/wp-content/uploads/2020/09/Parteiverbotskritik-Teil-22.pdf>

Die zur Politikunfähigkeit führende verfassungsreligiöse Einstellung, die entsprechend der VS-Konzeption aus einer Grundgesetzkritik eine verfassungsfeindliche Verletzung des Grundgesetzes konstruiert, eine Einstellung, die leider auch für das „rechte Lager“ der BRD durchaus repräsentativ sein dürfte, ist deshalb bemerkenswert, weil der Zusammenhang zwischen der strukturellen Krisenlage der Bundesrepublik und GG-Vorschriften zumindest zwischenzeitlich selbst im etablierten Schrifttum, wenn nicht gar amtlich erkannt worden ist bzw. war (um es einer zwischenzeitlich in Erscheinung getretenen „Alternative“ nicht die Argumente zu liefern, sind die einschlägigen Erkenntnisse zwischenzeitlich zurückgestellt worden)!

Hingewiesen sei nur auf die Begründung des mittlerweile verstorbenen damaligen Bundespräsidenten Köhler (CDU) für den außergewöhnlichen Schritt, den 15. Deutschen Bundestag vorzeitig aufzulösen. Die teilweise dramatische Krisenbeschreibung des damaligen Staatsoberhaupts gipfelte in der Aussage: „Die bestehende föderale Ordnung ist überholt“. Diese damit nach damaligen Einschätzung der *Frankfurter Allgemeinen Zeitung* als „unbrauchbar“ gekennzeichnete **Föderativverfassung** ist jedoch zurückgehend auf Anliegen der Besatzungsmächte im GG in einer Weise verankert, daß ihre Korrektur an rechtliche Grenzen stößt, gehört doch gemäß Artikel 79 Abs. 3 GG „die grundsätzliche Mitwirkung der Länder an der (Bundes-)Gesetzgebung“ zu den Teilen, die der Änderung durch den das GG ändernden Gesetzgeber entzogen sind („Ewigkeitsklausel“). Damit kann die Bundesratskonstruktion im wesentlichen wohl nicht geändert werden, die aufgrund der

finanzwissenschaftlich als gänzlich verfehlt zu beurteilenden Vermischung der politischen Verantwortlichkeiten als Ursache für die zunehmend als solche erkannte Reformunfähigkeit der Bundesrepublik Deutschland steht. „**Ein ultrastabiles Grundgesetz als Hemmnis der Reformen**“ erkannte denn auch seinerzeit die *Frankfurter Allgemeine Zeitung*: Die Bundesrepublik kann damit trotz ihrer Staatsbezeichnung wegen des GG kein wirklich föderales Staatswesen nach Art der USA oder der Schweiz werden, in dem eben die unterschiedlichen Ebenen nicht aneinander „mitwirken“, d.h. sich wechselseitig blockieren. Erst recht kann Deutschland kein Zentralstaat nach Art von Frankreich werden: eine zur Überwindung einer strukturellen Problemlage in sich schlüssige und konsequente Politik etwa nach Art des argentinischen Präsidenten Javier Milei ist in der Bundesrepublik Deutschland von vornherein ausgeschlossen! Und dies, obwohl sich eine derartige Politik noch als unvermeidbar herausstellen könnte, um den vollen Absturz der Bundesrepublik Deutschland abzuwenden.

Die seinerzeitigen Umstände der Auflösung des Bundestages, was dann in Bezug auf den 20. Deutschen Bundestag später wiederholt worden ist,

<https://www.bundestag.de/presse/hib/kurzmeldungen-1035368>

machen eine weitere Problematik sichtbar: Die Bundestagsauflösung durch ein sog. „konstruiertes Mißtrauensvotum“ unterminiert GG-Bestimmungen, denen eine zentrale Bedeutung für die Stabilität des bundesdeutschen Regierungssystems zugeschrieben wird, indem sie eine Bundestagsauflösung nach Möglichkeit gerade verhindern sollen. Streng genommen waren die politisch wohl notwendigen Bundestagsauflösungen eigentlich verfassungswidrig, eine bedenkliche Situation, wenn vernünftiges Regieren nur noch in einer verfassungsrechtlich bedenklichen Weise, wenn nicht gar erkennbar verfassungswidrig, möglich sein sollte. Dabei stellt sich allerdings die Frage, ob bei derartigen Regelungen mit dem GG nicht das Wesen der parlamentarischen Demokratie grundlegend verkannt wird, zu deren Kern nach dem britischen Vorbild das jederzeitige Recht des Regierungschefs zur Parlamentsauflösung und damit zur Volksappellation gehört. Dies wäre dann bei Aufrechterhaltung einer parlamentarischen Regierungsweise wohl anzustreben, alternativ wäre an ein parlamentarisches Selbstaufhebungsrecht zu denken: also auch hier ist eine einschneidende Grundgesetzänderung erforderlich, um sinnvolle Politik durchsetzen zu können.

Das Problem des bereits durch 67 Gesetze von teilweise weitreichender Bedeutung geänderten Grundgesetzes, wobei es um 122 Artikel geht (Stand Ende 2024 und vielleicht schon bald überholt) -

s. dazu die einschlägige Studie des Wissenschaftlichen Dienstes des Deutschen Bundestags:

<https://www.bundestag.de/resource/blob/995980/dc7cf6b9b7a0b10c71f0870582847ed4/75-Jahre-Grundgesetz-Aenderungen-des-Grundgesetzes-seit-1949.pdf>

schon diese Tatsache spricht gegen die Annahme einer Idealverfassung, die man wohl nicht fast jedes Jahr ändern müßte - geht aber noch tiefer:

Bereits im Mai 2003 hat sich das Magazin *Der Spiegel* angesichts der herausziehenden fundamentalen ökonomischen Krise, die durch den politischen Prozeß und seine verfassungsrechtlich unzulänglichen Rahmenbedingungen wesentlich mit verursacht ist, veranlaßt gesehen, unter dem Titel **Die verstaubte Verfassung** eine Serie zu starten, die auf folgende Grundaussage ausgerichtet ist:



„Das Grundgesetz galt lange als Glücksfall der Geschichte - doch nach 54 Jahren (nunmehr, d.h. im Jahr 2026, 77 Jahren, *Anm.*) ist sein Glanz erloschen. Experten machen das von Eingriffen lädierte Regelwerk voller Konstruktionsfehler für die Blockade dringend notwendiger Reformen in Politik und Gesellschaft verantwortlich.“

In diesem etablierten Blatt wird sinngemäß die Änderungsbedürftigkeit eigentlich aller GG-Artikel ab (grob gesprochen) vielleicht Artikel 27 gesehen: die Föderativverfassung und die damit eng verbundene Finanz- und Steuerverfassung, die Bundesratskonstruktion, die Verwischung der Verantwortlichkeiten durch Auseinanderfallen von Gesetzgebung und Gesetzesvollzug und die Entwicklung zur Richteroligarchie und noch einiges mehr: **zentrale Punkte des Grundgesetzes** erscheinen nunmehr **generell revisionsbedürftig**.

Damit werden aber nur Erkenntnisse und Überlegungen aufgegriffen, die bereits 1966 von einem SPD-Mann, nämlich *Helmut Lindemann* und 1970 vom CDU-Politiker *Hans Dichgans* zum Ausdruck gebracht worden sind und zwar unter den Buchtiteln: „**Das antiquierte Grundgesetz**. Plädoyer für eine zeitgemäße Verfassung“ einerseits und „Vom Grundgesetz zur Verfassung. **Überlegungen zu einer Gesamtrevision**“ andererseits. Übrigens wurde diesen Buchverfassern dabei keine „Verfassungsfeindlichkeit“ vorgeworfen; dies macht man nur im Falle von rechts und ein derartiger Chefredakteur mit bleibender CDU-Affinität stimmt dann voll in dieses Verfassungsschutzlied ein!

Änderungsbedürftigkeit der Artikel 0 bis 26 GG

Diese von offiziöser, wenn nicht gar von offizieller Seite gebrachte Problembeschreibung, die allerdings seit Auftritt einer politischen Alternative wieder unter den Teppich gekehrt worden ist (was aber das Problem nicht löst, sondern durch Verschleppung verschärft), wohl weil man dieser Opposition Argumente liefern könnte, ist sicherlich, zumindest im Kern und in der Tendenz zutreffend und hinsichtlich Entstehung und Lösung der als zentral anzusehenden Staatsschuldenproblematik von entscheidender Bedeutung.

Allerdings ist diese Problembeschreibung nicht ausreichend: Es stellt sich nämlich auch oder sogar noch mehr die Frage der Änderungsbedürftigkeit der Teile, die in den bisherigen (und dabei wieder zurückgestellten) Vorüberlegungen von etablierter Seite einer möglichen

Diskussion - mehr scheint das Pathos der etablierten Verfassungsreligiosität kaum zuzulassen - ausgeblendet werden: Dabei geht um die Änderungsbedürftigkeit von Artikel 0 bis 26 GG. „Artikel 0“ steht dabei für die Präambel, vor allem für den berühmten „ungeschriebener Teil des Grundgesetzes“, der wiederum auf Vor- oder Überverfassung anspielt und dabei eng mit Problemen der Grundrechtsgewährleistungen (Art. 1 bis 19 GG), der Demokratiekonzeption (Artikel 20), der Parteienstaats- und Parteiverbotskonzept (Artikel 21 GG) und der außenpolitischen Einbindung (Art. 23 bis 26) verbunden ist.

Die Änderungsbedürftigkeit dieser weitgehend eine Einheit bildenden Komplexe kann daran aufgezeigt werden, daß der **repräsentative Charakter der vom GG errichteten repräsentativen Demokratie** immer **zweifelhafter** geworden war. Zumindest bis zum Aufkommen der Rechtspartei Alternative für Deutschland (AfD) konnte man feststellen: In grundlegenden Fragen, die sicherlich allgemein als solche angesehen werden, wird die Volksmeinung kaum mehr parlamentarisch gespiegelt. Dazu mag die sog. EU-Verfassung angeführt werden: Dieser haben die im Reichstagsgebäude versammelten Bevölkerungsvertreter mit fast sowjetischer Mehrheit zugestimmt, während beim Volk selbst eher eine Ablehnung anzunehmen war. Dieses Abweichen ist deshalb bemerkenswert, weil das in der Bundesrepublik geltende, für besonders demokratisch gehaltene Verhältniswahlrecht eigentlich verspricht, daß zwar nicht unbedingt Identität von Volks- und Parlamentsmehrheit, aber doch eine Annäherung der Proportionen als verfassungspolitisch wünschenswert angesehen wird. Zahlreiche politische Entscheidungen der Art, die einer Spiegelung der Volksmeinung im Parlament wenig erkennen lassen, sind schon getroffen worden, wie der Umsturz des Staatsangehörigkeitsrechts oder die Einführung einer neuen Zivilreligion mit Bewältigungsstätten, die eng mit dem „ungeschriebenen Teil des Grundgesetzes“ verbunden ist.

Andere derartige und weitreichende Entscheidungen stehen noch bevor, wie die Freigabe der Masseneinwanderung aus Anatolien, für die es unter dem Stichwort „EU-Mitgliedschaft der Türkischen Republik“ - da von USA gewünscht, zumindest lange Zeit, was derzeit immerhin, vielleicht sogar endgültig?, zurückgestellt ist - sicherlich eine Bundestagsmehrheit geben wird, während sich einst 74 % der Deutschen verständlicher Weise gegen einen Beitritt der Türkei ausgesprochen haben. Dieses Problem mag derzeit nicht aktuell sein, weil sich andere Wege gefunden haben, um die von der politischen Linken mit Zustimmung der autokratischen „Mitte“ gewünschte Masseneinwanderung mit anschließender Masseneinbürgerung herbeizuführen, die man dann nicht mehr kritisieren darf, weil dies dann gegen die „Menschenwürde“ gerichtet wäre: so die konkrete Anwendung von Grundgesetz gegen oppositionelle Auffassung (was natürlich mit dem Grundgesetz wirklich nichts zu tun hat, meint da der Chefredakteur der *Jungen Freiheit*).

Durch Aufkommen der AfD hat sich diese Situation sehr gebessert, aber die dem GG entnommene Verfassungsreligiosität führt zu den bekannten „Brandmauern“, Parteiverbotsforderungen, Einsatz des Inlandsgeheimdienstes gegen politischen Opposition, disziplinarrechtliche Verfolgung wegen rechtmäßiger außerdienstlicher Wahrnehmung von Meinungs- und Vereinigungsfreiheit etc. pp, was ungeachtet des Wahlausgangs daran hindert, daß eine andere Politik gemacht wird, selbst wenn dies von einer Wählermehrheit gewollt würde.

Damit droht unter Berufung auf „Grundgesetz“ und „Demokratie“ die Funktionsunfähigkeit der Bundesrepublik Deutschland. Und auch dies hat nichts mit dem Grundgesetz zu tun?

Zur Entstehungsgeschichte des GG

Diese Frage stellt sich dann etwa, ob die vielleicht einmal doch noch zu erwartende EU-Mitgliedschaft der Türkei, die gegen den Willen der Deutschen durchgesetzt werden müßte (sofern nicht zwischenzeitlich vielleicht auch zu diesem Zwecke erfolgte Masseneinbürgerungen ein anderes Ergebnis sicherstellen) wie einiges andere auch, etwas mit dem GG zu tun hat. Eine Veröffentlichung von *Gerhard I. Weinberg* über die Hoffnungen von acht Weltführern sieht in *Roosevelt* berechtigter Weise den eigentlichen Gewinner des Zweiten Weltkriegs, was sich etwa wie folgt dokumentiere: „Das Land, das einst ... wegen einer halben Million Juden hysterisch gewesen war, nahm danach mehrere Millionen Muslime auf.“ Zu den Ergebnissen dieses Weltkriegs, zu denen demnach auch noch die Masseneinwanderung von Muslimen in das Bundesgebiet zählt, gehört auch das – damit dann nicht im Zusammenhang stehende? - „Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland“.

Dieses ist nach amtlicher Lehre geschaffen worden, um die Demokratie in Deutschland zu errichten oder wieder zu errichten. Sollte es im Weltkrieg mit Hilfe der Spezialdemokratie Sowjetunion wirklich darum gegangen sein, wäre neben einigem anderen etwa die Frage zu beantworten, wie sich die Demokratieeinführung mit der Massenvertreibung der Deutschen aus den Ostgebieten verträgt: Fremde Landnahme als Demokratie-Voraussetzung? Bejahenden Falles: Was ist von einer derartigen Demokratie dann noch zu erwarten? Und dies bei dem vom Bundesverfassungsgericht postulierten menschenrechtlichen Universalismus, der dann dazu nötigt, deutsche Rechtsparteien unter Berufung auf Menschenwürde zu verbieten, um die legale, illegale, schießlegale Masseneinwanderung gegen „die, schon länger hier Lebenden“ (so CDU-Extremistin Merkel) durchzusetzen?

Außerdem wäre es doch naheliegend gewesen, zur Demokratieverwirklichung der bestehenden demokratischen Verfassung Deutschlands wieder zur vollen Wirksamkeit zu verhelfen, nämlich der Verfassung des Deutschen Reichs von 1919 (WRV), ähnlich wie in der Republik Österreich die strukturell ähnliche Verfassung von 1920 in der Fassung von 1929 wieder in Kraft gesetzt werden konnte. Dies wäre auch eine völkerrechtskonforme Lösung gewesen (ein deutscher Professor wird allerdings nicht den Mut eines japanischen Kollegen haben dürfen, die Frage aufzuwerfen, ob die Nachkriegsverfassung völkerrechtskonform entstanden sei). Das Schicksal der WRV stellt demgemäß eines der zahlreichen Tabus des Verfassungsrechts der Bundesrepublik dar; dieser Frage wird fast gänzlich ausgewichen, obwohl man sich vorstellen könnte, daß deren Erörterung etwa bei der Behandlung von Art. 140 GG, der die Kirchenartikel der WRV in das GG inkorporiert, eigentlich nicht zu vermeiden ist.

Bei einem ähnlichen Vorgehen wie in Österreich hätten sich wohl bestimmte alliierte Vorhaben, wie die Aufrechterhaltung der Teilungsoption und die ideologiepolitisch motivierte Abschaffung des Staates Preußen, nicht so leicht realisieren lassen. Man stelle sich vor, schon 1946 wäre, wie vergleichbar in Japan geschehen, bei verfassungsmäßig vorgesehenem vollständigen Parteienpluralismus entsprechend der WRV ein Deutscher Reichstag nach dem damals vor der Hitlerdiktatur geltenden Wahlrecht gewählt worden. Dieser frei gewählte Reichstag hätte sich dann sicherlich auch Gedanken über mögliche Verfassungsänderungen machen müssen, die aber dann von der erforderlichen 2/3-Mehrheit hätten beschlossen werden müssen, deren Beschlüsse zudem von Volksbegehren hätten herausgefordert werden können. Es erscheint eher unwahrscheinlich, daß es unter diesen Bedingungen zu einem GG hätte kommen können.

Wäre es dazu gekommen, könnte man dieses als Ausdruck der Volkssouveränität ansehen. Dagegen ist das geltende GG nach den Kategorien der Verfassungsgebung des 19. Jahrhunderts als „paktiert“ anzusprechen, allerdings nicht als „Vertrag“ (Paktum) zwischen einem Fürsten und der Volksvertretung, sondern zwischen einem alliierten Militärregime und einem durch sehr indirekte Wahl bestellten Gremium, über das letztlich die Alliierten befunden haben und die diesem etwa die Anerkennung der parlamentarischen Privilegien verweigerten. Die Wahl dieses Gremiums ist als sehr indirekt anzusprechen, weil es aus Landtagen hervorgegangen ist, die selbst noch gewählt worden waren, als es wegen des Lizenzsystems bei Aussperrungswirkung „gegen rechts“ noch keinen Parteienpluralismus gegeben hat, weil nur lizenzierte Parteien zur Wahl antreten durften und erheblichen Teilen der Deutschen im Zuge der dem Verfassungsrecht vorgehenden Entnazifizierung das Wahlrecht verwehrt war. Das von diesem Gremium, dem sog. „Parlamentarischen Rat“, auszuarbeitende Verfassungsdokument bedurfte der Genehmigung durch die Alliierten. Dies hat bedeutet, daß die Überlegungen, die von deutscher Seite angestellt worden sind, die Genehmigungsfähigkeit ins Kalkül zu ziehen hatten. Da die Verweigerung der Genehmigung einen weitgehend rechtlosen Zustand perpetuiert hätte, bestand ein legitimes Bedürfnis, die alliierte Genehmigung zu erhalten.

Wie wenig jedoch die Alliierten selbst dem auf diese Weise gefundenen Verfassungskompromiß vertraut haben, macht die Maßgabe des bis 1955 geltenden Besatzungsstatuts deutlich, die GG-Änderungen und selbst den Erlass gewöhnlicher Gesetze von Zustimmung bzw. Genehmigung der Alliierten abhängig machte. Diese Maßgabe kann nur mit der Befürchtung der Alliierten erklärt werden, die Deutschen würden ohne alliierte Intervention das GG so ändern, wie es vielleicht ausgesehen hätte, wenn es zu seinem Erlass der alliierten Genehmigung nicht bedurft hätte, dann aber seinerzeit wohl auch nicht erlassen worden wäre.

Das Besondere am GG

Was aber sind die konkreten Auswirkungen dieser besonderen Entstehungsweise, die in den anderen Verfassungen Europas keinen Parallellfall hat? Diese Frage kann sinnvoll nur beantwortet werden durch einen Vergleich mit der WRV einerseits und andererseits durch die Identifizierung der Elemente, die sich in anderen Verfassungen westlicher Demokratien nicht oder nicht in dieser Art finden.

Das Ergebnis des Vergleichs mit der Weimarer Reichsverfassung hat wohl *Schrenck-Notzing* am Prägnantesten zum Ausdruck gebracht, indem er die Situation unter dem Grundgesetz wie folgt kennzeichnet: „Gegen den irgeleiteten Volkswillen wurden die stärksten Bastionen errichtet: **kein Volksbegehren, kein Volksentscheid** (mit Ausnahme der Frage der territorialen Neugliederung der Länder nach Art. 29), **keine Wahl des Bundespräsidenten durch das Volk**“ wohl aber die **Möglichkeit des Erlasses der wahlrechtlichen Sperrklausel**. Damit wird klar eine **Verminderung der demokratischen Substanz des Grundgesetzes gegenüber der Weimarer Reichsverfassung** festgestellt. Dies wird dadurch etwas kaschiert, daß im GG die Grundrechte hervorgehoben werden, indem sie an vorderster Stelle genannt werden, während diese in der WRV (letztlich sinnvoller Weise) nach dem Staatsorganisationsrecht angeführt waren. Damit ist mit dem Grundgesetz - wahrscheinlich unbewußt - der Vorgehensweise gefolgt worden, die man bei der „Verfassungsurkunde für das Königreich Preußen“ von 1850 angewandt hatte: Dort wurde durch die Vorrangstellung der „Grundrechte der Preußen“ die verminderte demokratische Substanz kompensiert, die

diese Verfassung gegenüber der formal gescheiterten, aber Maßstäbe setzenden Reichsverfassung von 1849 (Verfassung der Paulskirche) auswies.

Die durch diesen Vergleich zu gewinnende Erkenntnis wird bestärkt durch den Vergleich mit den Verfassungen anderer - wie es heißt - „westlicher Demokratien“: Diesen gegenüber grenzt sich das GG durch folgende drei Regelungskomplexe ab, die sich hauptsächlich den Artikeln 0 bis 26 GG zuordnen lassen:

1. der - nachträglich - als „wehrhafte Demokratie“ zusammengefaßte Regelungskomplex einer **Parteiverbotsdemokratie**; dieser Regelungskomplex hat weitreichende Auswirkung auf Grundrechtsverständnis und Grundrechtsgewährleistung
2. die mit dem Verbotskonzept eng verbundenen Mechanismen der Beeinträchtigung des politischen Pluralismus, die das **Parteienstaatsprinzip** schützen
3. der Komplex der **außenpolitischen Einbindung**, der eng mit der Vor- und Überverfassung verknüpft ist.

Parteiverbotsdemokratie

Nach Auffassung des maßgeblichen, als „offiziös“ zu nennenden Grundgesetz-Kommentars, der vom früheren Bundespräsidenten *Herzog* mit herausgegeben worden ist, ist mit dem Grundgesetz ein „neuer Typ der demokratischen Verfassung“ errichtet worden, „für den wir noch die richtige Vokabel suchen.“ Ausgangspunkt für diese besondere Demokratieform sind folgende Vorschriften:

- die Beschränkung der Wissenschaftsfreiheit auf Verfassungskonformität (Art. 5 Abs. 3 GG), was die Vorstellung beinhaltet, daß es verfassungsfeindliche Wissenschaft geben kann; bei dieser Annahme wird „Verfassung“ allerdings zu so etwas wie einem quasi-religiösen Dokument, das geeignet ist, alle möglichen Legitimationswahrheiten zu kreieren, die dann der Wissenschaftsfreiheit und letztlich der Meinungsfreiheit entgegengehalten werden können
- die erstaunliche Möglichkeit, einen Verein wegen eines kollektiven Gedankenvergehens, nämlich Verstoß gegen „Völkerverständigung“, zu verbieten (Art. 9 Abs. 2 GG), womit wohl verhindert werden soll, daß sich Grundrechtsausübung der Deutschen gegen ausländische Interessen wendet
- die singuläre Möglichkeit, Bürgern auf die Meinungsfreiheit bezogene Grundrechte aberkennen zu können, was als „Verwirkung von Grundrechten“ (Art. 18 GG) gekennzeichnet ist

und vor allem

- das weitgehend **ideologie-politisch verstandene Parteiverbot** (Art. 21 Abs. 2 GG).

Das in der Verbotskonzeption bestehende Ideologieverbot erkennt man daran, daß die „rechte“ *Sozialistische Reichspartei* 1952 nicht etwa verboten worden ist, weil sie den Umsturz durch militärisches Training ihrer Anhänger vorbereitet oder Waffenlager angelegt hätte, sondern weil sie „rechtsradikale Ideen neu beleben“ (BVerfGE 2, 1, 23) würde, die „im

Gegensatz zum Liberalismus“ stehen (BVerfGE 2, 1, 15). Nach Auffassung des Bundesverfassungsgerichts hat das Parteiverbot sogar primär den Zweck, derartige **Ideen aus dem Prozeß der politischen Willensbildung auszuschneiden** (BVerfGE 2, 1, 73 f). Dieser Verbotsansatz ist angesichts dessen, was normalerweise mit „Demokratie“ assoziiert wird, so eigenartig, daß das BVerfG - allerdings erst im Verfahren „gegen links“, d.h. gegen die KPD - nicht umhine gekommen ist, festzustellen:

„Es ist also kein Zufall, daß die liberalen Demokratien des Westens ein Parteiverbot entsprechend Art. 21 Abs. 2 GG nicht kennen, wie es auch der deutschen Reichsverfassung von 1919 ... fremd war“ (BVerfGE 5, 85, 135).

Damit ist das Bestehen dessen, was man als bundesdeutschen „Demokratie-Sonderweg“ beschreiben könnte, amtlich festgestellt worden. Zusammengefaßt ist dieser Sonderweg in einer Veröffentlichung wie folgt beschrieben: „Das **Grundgesetz** der [!] Bundesrepublik ist **keine liberale**, also wertneutrale **Verfassung** im amerikanischen Sinn, sondern eine „wertgebundene Ordnung“. Im internationalen Vergleich ist dies ein „**Novum**“ und „**Unikum**“ zugleich. Auch das Bundesverfassungsgericht betont in seiner Verbotsentscheidung gegen die KPD daher, dass die deutsche Verfassung sich in diesem Punkt **von klassisch liberalen Verfassungen fundamental unterscheidet** und begründet diesen Unterschied mit der historischen Erfahrung des Nationalsozialismus“ (so *Mathias Brodtkorb*, *Metamorphosen von rechts*, 2003, S. 113).

„Verfassung“ und insbesondere die darin enthaltenen Grundrechte enthalten bei dieser Konzeption einen völlig anderen Stellenwert als in normalen westlichen Demokratien: Sie schützen nicht mehr die Bürger vor ihren Politikern, sondern ermächtigen diese, ihren Bürgern bei Bedarf ein falsches Demokratie- oder Grundrechtsverständnis verbotsbegründend vorzuwerfen, was man „Setzen von Werten“ nennt. Methodisch wird dies erreicht, indem das Schutzgut des Verbotssystems, die „freiheitliche demokratische Grundordnung“ (Art. 21 Abs. 2, 18 GG), als ein System von Verfassungsprinzipien verstanden wird. Derartige Prinzipien - wie etwa das Mehrparteienprinzip - können allerdings bei rechtsstaatlicher Betrachtungsweise von Bürgern rechtlich gar nicht verletzt werden, weil dazu nur etablierte Politiker die Macht haben, stellt doch eine Verfassung im wesentlichen ein Staatsorganisationsstatut dar, das machthabenden Politikern Schranken setzen sollte. Die „Verletzung“ dieser Prinzipien ist einem Bürger – sieht man von politisch motivierten kriminellen Handlungen einmal ab - nur verbal möglich, indem er sich etwa gegen diese Prinzipien ausspricht oder gar nur aufgrund eines falschen Menschenbildes, einer falschen Gesellschaftstheorie und falscher Geschichtsannahmen auszusprechen scheint.

Daß bei diesem Ansatz die Kommunikationsgrundrechte, d. h. vor allem die Meinungs- und Wissenschaftsfreiheit nicht hinreichend, zumindest nicht berechenbar verlässlich garantiert werden können, dürfte sich aufdrängen. Obwohl das BVerfG die Meinungsfreiheit zu Recht als „gewissermaßen die Grundlage der Freiheit überhaupt“ ansieht, kann diese in der Bundesrepublik Deutschland nicht in dem Ausmaß gewährleistet werden wie man dies nach der Auslegungsmethodik nach der Weimarer Reichsverfassung erwarten müßte, obwohl Art. 5 GG im wesentlichen so formuliert ist wie Art. 118 WRV und eigentlich eher noch „liberaler“ erscheint. Um seine gegen die Meinungsfreiheit gerichtete Konzeption begründen zu können, die das Vereins- und Parteiverbot nicht als Organisationsdelikt, sondern als Ideenverbot versteht, hat das BVerfG das Grundgesetz und insbesondere die Grundrechte als Werteordnung definiert, die dann der Ausübung der Meinungsfreiheit entgegengehalten werden kann. Diese Werteordnung kann beständig neue Werte schaffen, wie etwa die Bewältigungsbedürftigkeit einiger, aber nicht anderer historischer Vorgänge. Die Werte-

Methodik ermöglicht dabei die Einschränkung der Meinungsfreiheit in einem Ausmaß, was nach der Erkenntnis des Verfassungsrechtlers *Herzog* so weit gehen kann, daß danach „das Grundrecht der Meinungsäußerungsfreiheit im Konfliktfall jedem anderen, auch noch so unbedeutenden Rechtsgut zu weichen habe.“ Damit im Einklang stehend ist das BVerfG bei der sog. Radikalenbekämpfung nach Ansicht des ehemaligen Verfassungsrichters *Böckenförde* mittels des Werteansatzes bei beamteten Anhängern abweichlerischer Parteien „auf eine Position zurückgekommen oder zurückgefallen, die - bezogen auf staatliche Toleranz gegenüber religiösen Überzeugungen - die erste (minimale) Anfangsposition der Glaubens- und Gewissensfreiheit des Jahres 1555 war (Augsburger Religionsfrieden)“.

Von politisch linker Seite wird dieser Ansatz in einer neueren Veröffentlichung wie folgt zusammengefaßt: „Das Grundgesetz schränkt von *seinem Geist* her die politisch wünschenswerte Meinungsfreiheit auf Ideensysteme ein, die auf Menschenrechten beruhen“ (*Brodkorb* a. a. O.). Letztlich ist dieser Ansatz, der Menschenrechte zum Bewertungsmaßstab für die Ausübung der Meinungsfreiheit der Bürger macht und Grundrechte nicht mehr als negative Staatskompetenzen ansieht, auch wieder nicht so neu wie dies Grundgesetzkommentare sehen: Historisch steht dieser Ansatz am Beginn einer Entwicklung, die in der weitgehend immer noch für vorbildlich gehaltenen Französischen Revolution von der Menschenrechtserklärung zum *terreur* geführt hatte: Man macht aus Grundrechten Kompetenznormen des Staates zur Beurteilung des Demokratie- und Grundrechtsglaubens der Bürger, was mit der allumfassenden Bekenntnisklausel von Artikel 1 Abs. 2 GG einen Ansatz findet, zumal ja die vorausgehende Menschenwürdegarantie theologisch formuliert ist:

Es heißt nicht, daß Menschenwürde „nicht angetastet wird“ (= nicht werden soll), sondern sie wird als „unantastbar“ erklärt, was man nicht wissen, sondern nur glauben kann. Bei Umwandlung von Demokratie in eine Art Religion und der Verfassung in ein Bekenntnisdokument, entsteht notwendigerweise so etwas wie eine zu bekämpfende Verfassungshäresie, in der Grundrechte dann wenn nicht zu Strafnormen gegen politische Gegner mutieren, dann zu ideologischen Vorwurfswerten durch den Inlandsgeheimdienst gegen politische Opposition. Dazu eignet sich insbesondere der Gleichheitssatz gut: Wenn ein Bürger eine amtlich als besonders schützenswert gehaltene gegnerische politische oder weltanschauliche Richtung kritisiert, dann „diskriminiert“ er diese oder deren Anhänger und kann dann eingelocht werden (während natürlich der Staat mit seinen VS-Berichten natürlich nicht diskriminiert). Damit die Bürger nicht dauernd „Demokraten“ durch das freie Wahlrecht diskriminieren, wird schließlich die Wahl der demokratischen Einheitsliste zur staatlich angeordneten Pflicht: Es hat schon seine durchaus zwingende Logik, weshalb sich die einst von der PDS / Die Linke (unter Mitwirkung von mitwirkungsbreiten Christdemokraten und Liberalen) als SED beherrschte DDR schon nach der Staatsbezeichnung als „Demokratie“ verstanden hat!

Pluralismusbeschränkung und Parteienstaatskonzeption

Unter dem GG, das eigentlich im Widerspruch zu der sog. „totalitärer Demokratie“ formuliert worden ist, ist die Entwicklung erkennbar (noch?) nicht so weit gegangen, aber Tendenzen, die in Richtung auf eine „volksdemokratische“ Herrschaftsmethodik gehen, sind eigentlich schon immer vorhanden gewesen und haben zu einer Situation geführt, die eine führende Wirtschaftszeitschrift des freien Westens, nämlich der britische *Economist* als *German way of democracy* gekennzeichnet hat. Diese Zeitschrift hat verwundert festgestellt, daß in *Germany* der „Schutz der Verfassung“ nicht nur den Gerichten anvertraut ist, was ja naheliegend ist, da Grundgesetz ein Gesetz ist, für dessen Einhaltung, allerdings nur auf Antrag („wo kein

Kläger, kein Richter“), letztlich Gerichte zu wachen haben. Die Verfassung sei auch nicht nur den Wählern anvertraut, obwohl dies ebenfalls nahe liegend ist, soll doch eine Verfassung die Wähler vor den Politikern schützen, so daß es den Wählern aufgegeben ist, keine Politiker zu wählen, von denen zu befürchten ist, daß sie sich nicht an die Verfassung halten. Vielmehr gäbe es in Deutschland, so das britische Blatt, sog. *democracy agencies*, also „Demokratiebehörden“, womit die in der Tat eigenartiger Weise öffentlich in Erscheinung tretende Inlandsgeheimdienste gemeint sind, die ja in der Tat - auch dies wieder bundesdeutscher Sonderweg - im GG genannt sind. Diese infiltrieren unerwünschte Parteien und machen amtliche Propagandatätigkeit gegen oppositionelle Strömungen („VS-Berichte“), denen amtlich vorgeworfen wird, daß sie historischen und geographischen „Revisionismus“ betreiben oder an eine bestimmte Geistestradition, nicht etwa an den Marxismus, sondern an die „konservative Revolution“ anknüpfen würden. Des weiteren würden diese als „verfassungsfeindlich“ erkannten „Bestrebungen“ Europa und Amerika nicht hinreichend verehren, was gegen „westliche Werte“ gerichtet sei und damit die „Grundrechte“ „negieren“ würde. Außerdem würden sich diese „Bestrebungen“ nicht entschieden der internationalen Gemeinschaft unterordnen, sondern sie bevorzugten die nationale, wobei letzteres die Menschenwürde negiert, während erstere sie anscheinend zur Entfaltung bringt.

Diese **VS-Berichte**, bei deren Einschätzung man der Versuchung nicht widerstehen kann, sie **weitgehend** als **Staatsblödsinn** (bzw. **bayerisch: Schmarrn**) zu kennzeichnen, sind Grundlage für Disziplinarverfahren gegen beamtete Mitglieder unerwünschter Parteien. Diese Parteien bekommen dann nicht hinreichend qualifiziertes und attraktives Personal, das sie den Wählern als Kandidaten anbieten können. Auch sehen sie sich gezwungen, sich im Interesse ihrer öffentlich bediensteten Mitglieder von anderen Parteien abzugrenzen, mit denen sie sich unter freien Verhältnissen zur Überwindung der eigentlich verfassungswidrigen 5%-Klausel zusammentun würden. Damit scheitern diese Gruppierungen jeweils für sich an dieser Klausel. Damit dient das, was man als Verbotssurrogat kennzeichnen kann, dazu, die Sperrwirkung der wahlrechtlichen Sperrklausel ins Unüberwindliche zu potenzieren, was bis zum Auftreten der AfD „gegen rechts“ weitgehend gelungen ist.

Das Verbotssurrogat selbst läuft auf eine Vorwirkung eines Parteiverbots hinaus, das man sich förmlich zur Aufrechterhaltung des amtlichen Selbstverständnisses, eine Demokratie zu sein, dann doch nicht auszusprechen wagt. Insbesondere wegen der Erhöhung der Eintrittsbarrieren gerade für Newcomer läuft dies auf eine **Verringerung des Wettbewerbs- und damit des Freiheitscharakters demokratischer Wahlen** hinaus. Das Ergebnis dieser durchaus klug eingefädelten Mechanismen ist die **Verfälschung des Mehrheitsprinzips**, was vielleicht am besten an der wohl allgemein akzeptierten Behauptung eines *Salomon Korn* (in: *Die Zeit* vom 9. 11. 2000, S. 1) exemplifiziert werden kann, wonach in der Bundesrepublik 12 Millionen Antisemiten leben würden. Dies müßte bei normaler Wirkung des Repräsentationsmechanismus, grob geschätzt, auf etwa 100 Bundestagsabgeordnete hinauslaufen, während es doch im 15. Bundestag, als die zitierte Einschätzung gemacht worden ist, nur einen entsprechenden Abgeordneten gegeben haben soll, nämlich den Abgeordneten *Hohmann*.

Da „Antisemitismus“ (was immer darunter zu verstehen ist) und nicht etwa Antikatholizismus oder gar eine Anti-Rechts-Einstellung die Werteordnung gefährdet, müssen bei der unterstellten Gefahr, daß sich bei Realisierung des Repräsentationsprinzips eine Hundertschaft von verfassungshäretischen Bundestagsabgeordneten ergeben könnte, weitere Mechanismen dafür sorgen, daß trotz Demokratie oder in Widerspruch dazu „die „Verfassung“ geschützt bleibt. Dies ist letztlich der Zweck des **Parteienstaatsprinzips**, das nicht nur das im internationalen Vergleich fast singuläre Ausmaß der staatlichen Alimentierung eigentlich privater Vereinigungen legitimiert: Schätzungsweise bis zu 2/3 der

Parteifinancen dürften unter Einschluß der geldwerten Vorteile aus öffentlichen Kassen stammen, mit der Folge, die Subventionspolitik generell kennzeichnet, nämlich unterwertige Produktion.

Kehrseite dieser staatlichen Inkorporation der Parteien ist die Verpflichtung auf ein gemeinsames Bekenntnis, die als Überparteiprogramm praktizierte „freiheitliche demokratische Grundordnung“, die dabei sehr ideologie-politisch aufgeladen wird, damit man auf diese Weise auszumachende Verfassungshäretiker verbieten oder Verbotssurrogaten unterwerfen kann.

Dies ist oder scheint so in Artikel 21 GG festgelegt, der besagt, daß die Parteien an der „Meinungsbildung des Volks mitwirken“. Dagegen besagt etwa Art. 49 der Italienischen Verfassung, daß alle Bürger das Recht haben, „sich frei zu Parteien zusammenzuschließen, um in demokratischer Weise bei der Bestimmung der nationalen Politik mitzuwirken.“ Während also die Parteien bei der politischen Meinungsbildung der Deutschen mitwirken, wirken die Italiener bei ihren Parteien mit, um nationale Politik zu machen. Dieser Vergleich zeigt, daß mit dem Grundgesetz das, was *Michels* in seiner klassischen Darlegung „Zur Soziologie des Parteiwesens in der modernen Demokratie“, an der Entwicklung des Parteiwesens als „ehernes Gesetz der Oligarchie“ resigniert kritisiert hatte, mit dem Grundgesetz von vornherein als positiv verankert worden ist. Parteien, die einst Instrument der Beherrschten waren - und es in Italien zumindest normativ immer noch sind - werden dadurch zu Instrumenten der Gewählten über ihre Wähler.

Gemessen an einer realistischen Bewertung des Stellenwerts politischer Parteien in einer sog. „westlichen Demokratie“, und für nichts anderes wird hier plädiert, kann man dann nur die „im Unterschied zu allen vergleichbaren westlichen Ländern so einzigartige Machtstellung der Parteien“, in der Bundesrepublik konstatieren, wobei „es zu den ... Statuserklärungen des Gesetzgebers und des Karlsruher Gerichts kein Vorbild und keine Parallele“ gibt (*Hennis*). Das Vorliegen eines Demokratie-Sonderwegs kann also auch in diesem zentralen Punkt nicht bestritten werden, der sich in diesem Parteienstaats-Konzept manifestiert und als solcher eigentliches Schutzgut des „Verfassungsschutzes“ darstellt. Dadurch wird das **Parteiensystem** **vermittels seiner rechtlichen Ausgestaltung zum zentralen Herrschaftsinstrument**, das alle diesem Konzept (womöglich) entgegenstehenden GG-Vorschriften neutralisiert, relativiert und letztlich entwertet (dies muß eine Werteordnung notwendiger Weise tun, weil sie sonst keine „Ordnung“ wäre: Werte schaffen Ordnung!).

Zu den Bestandteilen, die der Entwertung unterworfen sind, gehört, daß notwendigerweise die **liberale Essenz des Parlamentarismus ausgedünnt** wird, indem etwa der Fraktionszwang zur Regel wird. Damit haben Volksanliegen, die von etablierten Kräften nicht oder nicht hinreichend repräsentiert werden und nach der autoritären Wertekonzeption der „Mitte“ trotz Demokratie eigentlich auch nicht repräsentiert werden sollen, kaum eine Chance, sich bei etablierten Parteien im Wege der innerparteilichen Demokratie effektiv durchzusetzen. Dies würde im Prinzip nur gehen, wenn die innerparteiliche Opposition realistisch damit drohen könnte, sich zu einer neuen Partei zu formieren, wenn sie nicht angemessen repräsentiert wird. Diese Drohung ist jedoch aufgrund der beschriebenen Konstellation kaum zu verwirklichen und damit politisch nicht wirksam. Und damit sich derartige Volksanliegen, wie etwa die Verhinderung des EU-Beitritts der Türkei, nicht verwirklichen können, gibt es auch das Plebiszitverbot.

Die bloße Möglichkeit eines Volksbegehrens etwa nach Art der WRV würde nämlich von vornherein die Politiker zu einer repräsentativeren Einstellung veranlassen, aber

selbstverständlich sämtliche Kontrollmechanismen wie wahlrechtliche Sperrklausel oder die Verbotssurrogate unterlaufen. Genau deshalb darf es in der Bundesrepublik Deutschland keine Volksabstimmung geben. Das GG, das fast jedes Jahr teilweise in einer umfangreichen Weise geändert werden konnte, wird in diesem Punkt natürlich gerade nicht geändert werden. Im Zweifel würde dann die „Ewigkeitsklausel“ der Einführung von Volksabstimmung und Volksbegehren entgegengehalten werden.

Die internationale Einbindung

Dieses Änderungsverbot, das wohl dem schon angeführten Art. 79 Abs. 3 GG entnommen werden kann (auch wenn dies meist nicht so ausdrücklich gesagt wird), weil ein bundesweites Plebiszit die - einem genuine Föderalismus widersprechende - „Mitwirkung der Länder an der (Bundes-)Gesetzgebung“ unterlaufen würde, wird auch deshalb beachtet, weil die „internationale Gemeinschaft“ mit dem Plebiszit der Deutschen doch nur schlechte Erfahrungen gemacht hat. So ist etwa der Traum der „Europäer“, das Saarland als Europa-Provinz zu europäisieren, d.h. einer indirekten französischen Kolonialverwaltung zu unterwerfen, am Nationalismus der deutschen Demokratie gescheitert, nachdem schon ein Vorläufervorhaben in diesem Gebiet noch eindeutiger gescheitert war. Dabei könnte man Überlegungen zur Präferenz der Deutschen anstellen, wenn man sich vergegenwärtigt, daß im Jahr 1935 90,8 % der Saarländer für das Deutschen Reich mit der Weimarer Reichsverfassung, modifiziert durch das als zeitlich befristet konzipierte Ermächtigungsgesetz gestimmt haben, sich aber 1955 nur 67,7 % für die Bundesrepublik Deutschland mit ihrem Grundgesetz ausgesprochen haben (wobei allerdings im letzteren Fall die Abstimmungsfrage nicht so eindeutig formuliert war).

Es kann sogar vermutet werden, daß sich heute bei einer entsprechenden Abstimmung, bei der das Konzept einer saarländischen Europaprovinz als Alternative zur Abstimmung gebracht würde, noch weniger für die Bundesrepublik Deutschland aussprechen würden, was aber nicht wenige der „Verfassungspatrioten“ als „Erfolg des Grundgesetzes“ feiern dürften, da dieses den „deutschen Nationalismus“ zurückgedrängt habe.

Damit ist der dritte Komplex anzusprechen, nämlich der **internationalen Einbindung**, die wohl deshalb als entscheidend anzusehen ist, weil ihm die beiden anderen Komplexe zuzuordnen sind. So läßt sich die Parteienstaatlichkeit mit der Besatzungsherrschaft erklären, wo neben den Besatzungsmächten nur die von ihnen lizenzierten Parteien und mit diesen verbundenen „privaten“ Medien als Macht- und Protektionsfaktor existierten. **Das alliierte Lizenzierungssystem war im Ergebnis auf die Eliminierung des rechten politischen Spektrums ausgerichtet.** Damit ist nicht nur das Verbot der NSDAP gemeint, deren Kennzeichnung als „rechts“ ohnehin mehr als problematisch erscheint. Was mit „rechts“ gemeint ist, kann man den Ausführungen des BVerfG im SRP-Verbotsurteil entnehmen, das noch unter dem Besatzungsstatut ergangen ist, wo die zu verbietenden „Rechtsparteien“ wie folgt beschrieben worden sind: „Unter der konstitutionellen Monarchie gewohnt, als staatstragende Parteien schlechthin zu gelten ...“ (s. BVerfGE 2, 1, 15 f.). Damit können nur Konservative und Nationalliberale gemeint sein, unter deren politischer Hegemonie das Deutsche Reich im wesentlichen aufgebaut wurde und die danach in der freiheitlichen Bundesrepublik eigentlich schon „verfassungsfeindlich“ erscheinen.

Damit wird auch deutlich, daß die bundesdeutsche Parteiverbotskonzeption, die in einer Veröffentlichung beim Vergleich mit dem griechischen Verfassungsrecht als „einzigartig“ (*Afroditi Kousouni*, Das Parteiverbotssystem im Rahmen der deutschen und griechischen

Rechtsordnung) gekennzeichnet wird, sich damit erklären läßt, daß das Parteiverbot als Lizenzierungssurrogat verstanden wird, d.h. man hat zwar 1950, also nach der entscheidenden 1. Bundestagswahl, die Parteigründung freigegeben, behält sich aber vor, entsprechende Parteien, die bei Geltung des Besatzungsregimes nicht lizenziert worden wären, zu verbieten, zumindest wenn die „Gefahr“ besteht, daß sie trotz aller vorbeugenden Maßnahmen (Verbotssurrogate) die 5%-Hürde nehmen könnten.

Normativ hat sich über die Besatzungszeit hinausgehend, der Komplex der internationalen Einbindung wie folgt niedergeschlagen:

- In der Verpflichtung auf die internationale Integration nach Art. 24 GG und nach der Präambel, in der der deutsche Daseinszweck als Einordnung in Europa definiert wird, um den „Frieden der Welt zu dienen“ - über den dann andere herrschen. Dies ist mit dem im Zusammenhang mit der Wiedervereinigung erlassenen Art. 23 GG n. F. fast ins Groteske gesteigert worden und läuft auf die **Negierung des Selbstbestimmungsrechts der Deutschen** hinaus, postuliert doch ein Vertreter der bundesdeutschen Staatsrechtslehre (*Manfred Zuleeg*, Die föderativen Grundsätze der Europäischen Union, in: *NJW* 2000, S. 2846 ff.) ein **Austrittsverbot aus der Europäischen Union**, was angesichts der europäischen Rechtslage, die den Austritt von Großbritannien ermöglicht hat, bedeuten würde, daß einzig die Bundesrepublik nicht das Recht zum EU-Austritt hätte und damit einseitig den internationalen Umverteilungsmechanismen ausgesetzt wäre, denen man sich im Zweifel nur erwehren kann, indem man mit Austritt droht: Diese ungleiche Situation hat sich in Zahlen nachrechenbar schon dahingehend ausgewirkt, daß 1991, dem Jahr des ersten Golfkriegs, umgerechnet mehr als die gesamten staatlichen Einnahmen der Einkommensteuer von 41,2 Mrd. DM, nämlich 47,783 Mrd. DM nach der Bilanz der Bundesbank unentgeltlich an das Ausland abgegeben wurden (s. *B. Bandulet*, Maastricht Dossier, 1993, S. 52). Dies erinnert entfernt an die Jahre 1922 und 1923, als die Höhe der Reparationszahlungen den gesamten Steuereinnahmen des Reichs entsprach. Zudem entspricht seit 1991 das deutsche Leistungsbilanzdefizit ziemlich genau den Zahlungen an EU und andere internationale Zahlungsempfänger!
- Das Verbot des Angriffskrieges (Art. 26 GG), wobei hier nicht das Verbot als solches bemerkenswert ist, sondern die Tatsache, daß mit seiner Normierung - die sich in der Verfassung der vorbildlichen USA nicht findet - unterstellt wird, er würde nur von den Deutschen geführt werden und zwar nicht unbedingt von der Regierung, obwohl diese einzig dazu die Möglichkeit hätte, sondern von oppositionellen Bestrebungen, die sich gegen den „Gedanken der Völkerverständigung“ wenden (Art. 9 Abs. 2 GG) oder das „friedliche Zusammenleben der Völker“ stören (Art. 26 Abs. 1 GG). Wie dem Artikel 99 der vorkonstitutionellen Verfassung des Freistaates Bayern zu entnehmen ist, der den Schutz der Grenzen dem „Völkerrecht“ (also den Alliierten) überläßt, hatte man wohl daran gedacht, auch für die Deutschen entsprechend Artikel 9 der japanischen Verfassung von 1946 eine allgemeine Verpflichtung zur Kriegsdienstverweigerung vorzusehen. Von diesem ist dann aufgrund der Umstände - man brauchte deutsche Soldaten, ein Interesse, das auch den Erlaß des Grundgesetzes anstelle des bloßen Besatzungsregimes möglich gemacht hat - nur noch das Recht der Kriegsdienstverweigerung (Art. 4 Abs. 3 GG) gegenüber einer deutschen Armee geblieben. Ansonsten hat man mit Art. 139 GG den Deutschen - ideologiepolitisch weit über den Nationalsozialismus hinausgehend und mit Mitteln, die mit dem Grundgesetz selbst nicht vereinbar sind - den „Militarismus“ verboten. Diese formal als obsolet angesehene GG-Bestimmung ist dann durch die sog. „Notstandsverfassung“, deren Erlaß durch Art. 5 Abs. 2 des Deutschlandsvertrages bedingt war, durch die Verpflichtung zum „Widerstand“ zur Rettung der Demokratie vor

den Deutschen abgelöst worden (Art. 20 Abs. 4 GG): Wenn vom Ausland, wie die Bestimmungen vermuten lassen, nur Frieden ausgeht, kann der Unfrieden nur von den Deutschen ausgehen: Die **Innenlenkung der internationalen Feinderklärung** ist damit strukturell angelegt.

- Ergänzt wird die normative Einbindungssituation durch die weitgehende Umwandlung der Bürgerrechte in Menschenrechte, eine Konzeption, die in einem Ausmaß amtlich radikalisiert worden ist, daß die besonders hervorgehobene **Menschenwürde** (Art. 1 GG) mittlerweile im Grundsatz als **Ausländerrecht zum Schutze vor Deutschen** (§ 130 StGB) angesehen und als Schranke der Meinungsfreiheit definiert wird, obwohl diese insoweit nur durch das „Recht der persönlichen Ehre“ begrenzt wird. In Verbindung mit der Statuierung eines Asylrechts (Art. 16 a GG n. F.) als Ausländergrundrecht wird den Deutschen grundrechtlich die Befugnis über die Einwanderung und letztlich auch über die Einbürgerung durch eine Politik des *fait accompli* weitgehend entzogen: Wenn Bundespräsident v. *Weizsäcker* (natürlich von der CDU) in seiner Solinger Trauerrede aus „Menschenwürde“ das Recht zur Doppelstaatsangehörigkeit ableitet, dann sind - trotz der Statuierung des Einreiserechts als Deutschenrecht (Art. 11 GG) - der Übernahme des „Bundesgebietes“ durch die „Menschheit“ eigentlich keine Grenzen gesetzt, weshalb nicht verwundern sollte, daß der ideologiepolitisch ausgerichtete Inlandsgeheimdienst „in der Überbetonung des Selbstbestimmungsrechts der Völker“ „Anzeichen für Rechtsextremismus“ also von Verfassungshäresie findet.

Damit wird klar wie Herrschaft ausgestaltet werden soll: Sollten die Deutschen doch einmal falsch abstimmen, werden ihre Beschlüsse durch die „internationale Einbindung“ „völkerrechtswidrig“ und schließlich sollen langfristig die „Wanderer“ dafür sorgen, daß die Deutschen von vornherein nur richtig abstimmen.

Die Überverfassung

Aufgrund seiner Entstehungsbedingungen konnte das GG zumindest ursprünglich nur als so etwas wie „die deutsche Gemeindeordnung höchster Stufe“ angesprochen werden (*Hermann Jahrreiss*, Demokratie. Selbstgefährdung - Selbstschutz, in: Festschrift für *R. Thoma* 1950, S. 71 ff., S. 83), das zwar die Tendenz aufweist, Verfassung eines Staates zu werden, aber eben nicht Ausübung der Volkssouveränität, sondern schon aufgrund der Genehmigungsbedürftigkeit nur einen Akt der Selbstverwaltung darstellt. Diese kann sich demokratischer Formen bedienen, jedoch ist die Substanz der Volkssouveränität verdünnt, weil die Entscheidungen unter dem Vorbehalt der Billigung durch übergeordnete Instanzen stehen.

In einer politikwissenschaftlichen Arbeit ist deshalb zu Recht die Geeignetheit des Grundgesetzes zur internationalen Einbindung hervorgehoben worden (s. *Heidrun Abromeit*, Volkssouveränität, Parlamentsouveränität, Verfassungssouveränität: Drei Realmodelle der Legitimation staatlichen Handelns, in: *Politische Vierteljahrszeitschrift* 1995, S. 49 ff.), was aber damit erkaufte werden muß, das man trotz normativer Festlegung eigentlich nicht vom Vorliegen der Volkssouveränität sprechen kann, sondern die Situation vielleicht mit „Verfassungssouveränität“ auf den Begriff zu bringen ist, die primär auf eine Gerichtssouveränität hinausläuft und durch Internationalismus ergänzt wird. Dies bedeutet, daß die Verfassung als Kern der Rechtsordnung absolut gesetzt wird und sich der Änderung weitgehend entzieht. Wenn die Letztentscheidung für politische Fragen bei den Gerichten liegt, dann sind die Politiker ihren Wählern gegenüber immer weniger verantwortlich. Letztlich verlieren dadurch Wahlen ihren Sinn; denn was kann ein Volk schon gegen quasi

ewig-gültige Werte ausrichten? Was gegen Verfassungsrichter, die allein die „innere Einheit“ der Verfassung kennen, die die Lückenschließung insbesondere auch in geschichtstheologischen Fragen erlaubt?

Da aber das GG, wenn zu einem weltanschaulicher Entwurf verwandelt, aber keine Lücken haben kann, mutiert „Verfassung“ bei Verkennen des fragmentarischen Charakters einer das Prinzip der Volkssouveränität beachtenden rechtsstaatlichen Verfassung zu einem zunehmend geschlossenes (moral-)philosophisches System, das zum Beispiel auch Antworten hinsichtlich der Wahrheit geschichtlicher Aussagen bereithält und dies nicht mehr auf die Erkenntnisfindung im Rahmen der freien Meinungsbildung verweist. Politische Freiheit wird durch die Erkenntnis der Verfassungsinterpreten beschränkt und Politik auf ein Ermessen zur „Verwirklichung der Verfassung“ reduziert. Der religiöse Zug, der sich hier auftut, erlaubt dann, eine Verwandtschaft der so begründeten Herrschaftsform mit „Theokratie“ zu erkennen. Diesen Begriff hat *Josephus Flavius* geprägt hat, um die jüdische Herrschaftsordnung zu beschreiben, nach der die Macht nicht vom Volk ausgeht, sondern bei den Gesetzen liegt, die jedoch Gott gegeben hat, so daß die politische Souveränität bei Gott liegt, welche säkular von den berufenen Interpreten ausgeübt wird. Insofern hätte die „Verantwortung vor Gott und den Menschen“, mit der das GG eingeleitet wird, doch noch seine spezielle Bedeutung, wobei mit „Menschen“ schon grammatikalisch nicht die Deutschen gemeint sein können, sondern die sonstigen Menschen, d.h. die Mächte, die diese vertreten und sich dabei gar – wie nicht zuletzt die USA – auf göttlichen Auftrag berufen.

Deshalb hängt es letztlich vom völkerrechtlichen Rahmen ab, ob der Selbstverwaltungscharakter des GG überwunden und dieses damit zur Verfassung eines Staates herangewachsen ist. Dies wäre nach Auslaufen des Besatzungsstatuts und des anschließenden Deutschlandsvertrages, die eine Überverfassung konstituiert haben, dann der Fall, wenn das GG im selbstgesetzten innerstaatlichen Verfahren ohne Rücksicht auf die Interessen ausländischer Mächte geändert werden könnte. Daran bestehen trotz der dritten Souveränitätserklärung, die in Artikel 7 Abs. 2 des sog. 2 + 4-Vertrages vorgenommen ist, gerade wegen dieses Vertrages einige Zweifel: In einem gemeinsamen Brief der deutschen Außenminister im Zusammenhang mit diesem Vertrag, der auf eine vertragliche Verpflichtung hinausläuft, auch wenn der Brief nicht im Bundesgesetzblatt publiziert ist, wird den Siegermächten nicht nur die Irreversibilität der sowjetischen Bodenreformen und die Integrität der sowjetischen Siegerdenkmäler zugesichert. Vor allem besteht die Zusicherung, den Bestand der „freiheitlichen-demokratischen Grundordnung“ „durch die Verfassung“ zu schützen, was nichts anderes bedeutet als derartige Bestimmungen auch bei einer Verfassungsänderung aufrechtzuerhalten. Diese Grundordnung wird unter Paraphrasierung von Art. 9 Abs. 2 und 21 Abs. 2 GG als Konzept des Partei- und Vereinsverbots beschrieben, die durch die Paraphrase von Art. 26 GG in Artikel 2 des Vertrags ergänzt wird. Damit ist zumindest die Aufrechterhaltung dessen, was auch in der etablierten Staatsrechtslehre als „Novum“ und „Unikum“ beschrieben ist - also als „Demokratie-Sonderweg“ - mit internationaler Verbindlichkeit zugesichert. Da Parteiverbote und Parteiverbotssurrogate eine Beeinträchtigung des politischen Wettbewerbs bedeuten, was auf die Kartellisierung des bestehenden Parteiensystems hinausläuft, wird mit dieser Zusicherung im Ergebnis auch mehr oder weniger das bestehende Parteiensystem gewährleistet (bei systemimmanenter Integration linksradikaler Bestrebungen wie die „Grünen“). Da nach der Präambel des 2+4-Vertrages die alliierten Vorbehaltsrechte „ihre Bedeutung verlieren“, weil Deutschland ein „demokratischer und friedliebender Staat“ ist, stellt sich die Frage, was wäre, wenn diese Charakterisierung nicht mehr zutreffen sollte, was vielleicht angenommen werden könnte, wenn die Artikel 9, 21 und 26 GG aufgehoben oder modifiziert werden sollten.

Die Frage, was unter diesen Umständen unter „Demokratie“ zu verstehen ist, hat 2003 wohl der Vorsitzende eines einflußreichen US-amerikanischen „Think-Tanks“ beantwortet, indem er die Frage der *Jungen Freiheit*, was die derzeit ideologisch maßgebliche Richtung der US-Politik, die aber in einer US-amerikanischen Kontinuität steht, unter „Demokratie“ versteht, wie folgt beantwortet hat:

„Nicht etwa Volksherrschaft, wie unbedarfte Zeitgenossen vielleicht glauben, sondern die Etablierung von politischen Parteien, die amerikahörige Führer hervorbringen. Wie es etwa in Deutschland und Japan nach dem Zweiten Weltkrieg gelungen ist.“

Bedeutung von Artikel 146 GG

Nun erscheint es nicht berechtigt, die führenden bundesdeutschen Politiker, die man noch als „Verfassungsväter“ ansprechen kann, in diesem Sinne einordnen, auch wenn es nicht an Zitaten fehlen würde, aus denen hervorgeht, daß sie sich gegenseitig so eingeordnet oder verdächtigt haben, wobei am bekanntesten das Wort „Kanzler der Alliierten“ gegen Bundeskanzler Adenauer gerichtet, sein dürfte. Der Erlaß des Grundgesetzes, genauer die Mitwirkung daran, ist angesichts der Zeitumstände und der sich daraus ergebenden eingeschränkten Möglichkeiten, die der in diesem Sinne glücklicherweise begonnene Ost-West-Konflikt eröffnet hat, eine richtige, zumindest vertretbare Entscheidung gewesen.

Seine historische Legitimität gewinnt das Grundgesetz, weil mit seinem Erlaß der Weg vom Gesinnungsstaat der Besatzungszeit, der sich an den Bestimmungen der Landesverfassungen der späteren Bundesrepublik, der DDR und des Saarlandes nachweisen läßt, zum Rechtsstaat vollzogen hat, was von linker Seite als „Restauration“ bezeichnet wurde. Wie aufgezeigt, ist die Gesinnungsherrschaft der Besatzungszeit und die Tatsache der Verfassungsschöpfung unter den Bedingungen der Besatzungsherrschaft für das Grundgesetz nicht folgenlos geblieben. Aber die Verfassungsväter haben auch den Weg aufgezeigt und diesen gegenüber den Alliierten ertrotzt, wie man den Rechtsstaat vollenden und aus der Bundesrepublik Deutschland eine normale Demokratie machen könnte. Sie haben nämlich das **Grundgesetz nur als Übergangslösung ausgestaltet**, was in der Bezeichnung „Grundgesetz“ selbst, mit dem Hinweis „für“ und in der Präambel mit der mittlerweile gestrichenen Maßgabe „für eine Übergangszeit“ zum Ausdruck kommt. Damit im Zusammenhang steht die entscheidende Schlußbestimmung des Artikels 146 GG, der den Deutschen unter freien Umständen eine Verfassung verheißt.

Dieser Artikel gilt immer noch, weil er im Zuge der Wiedervereinigung sogar normativ bekräftigt worden ist, was im übrigen zeigt, daß das GG selbst innerhalb der politischen Klasse nicht so unumstritten ist wie in Sonntagsreden behauptet wird, weil man sich dann auch auf die Aufhebung von Artikel 146 GG hätte einigen können. Oder man hätte ihn durch Wahrnehmung, nämlich Plebiszit über das Grundgesetz (was seinerzeit fast sicher zu dessen Gunsten ausgegangen wäre) erledigen können.

Die insbesondere im CDU-Bereich seinerzeit maßgebliche Propaganda einer „Alternative von Art. 23 GG a. F. und Art. 146 GG“ widerspricht eindeutigen Aussagen im Parlamentarischen Rat, insbesondere des Abgeordneten *Carlo Schmid* (SPD), wonach auch der Beitritt sämtlicher deutscher Gebiete das GG nicht zu einer Verfassung machen würde. Immerhin hat dies ein der CDU nahestehender Staatsrechtslehrer, nämlich *Martin Kriele* (Art. 146 GG: Brücke zu einer neuen Verfassung, in: *ZRP* 1991, S. 1 ff.) erkannt, indem er im Zuge des

Beitritts der DDR den Vorschlag gemacht hat, Art. 146 GG dadurch zu erschöpfen, indem „man“ sich das Grundgesetz plebiszitär bestätigen läßt.

In der Tat stellt sich ja die Frage: Wenn das GG, wie immer behauptet wird, trotz der fast schon permanenten Änderungen, sich so hervorragend bewährt hat, daß zu dieser Idealverfassung eigentlich keine Alternative möglich ist, warum ist dann diesem Vorschlag nicht gefolgt worden, obwohl doch an Annahme des GG durch das Volk, „ernstlich nicht zu zweifeln“ (gewesen) ist. Die Antwort darauf gibt eigentlich *Kriele* durch seine Analyse von Artikel 146 GG letztlich selbst: „Art. 146 verpflichtet uns nicht zur Grundgesetzablösung, sieht sie aber ausdrücklich vor und nimmt deshalb den darauf gerichteten Bestrebungen den Ruch der Verfassungsfeindlichkeit, des Verfassungsputsches oder der revolutionsähnlichen Auflehnung gegen die verfassungsmäßige Ordnung. Er legitimiert verfassungsrechtlich, was sich sonst als Legitimitätsbruch darstellen ... würde“.

Artikel 146 GG besagt also, daß es keine „Verfassungsfeinde“, also keine Verfassungshäretiker mehr gibt, weil freie Verfassungsschöpfung das Recht jeden Bürgers beinhaltet, Vorschläge für eine hoffentlich bessere Verfassung machen zu können; genau dadurch wird Volkssouveränität operabel gemacht. Wenn man sich nun vorstellt, daß bei einer Abstimmungsbeteiligung von vielleicht 65 % sich eine Zustimmung von etwa 55-60 % für das Grundgesetz ergeben würde, dann könnte sich jeder, dem die säkulare Religionspolizei „Verfassungsschutz“ „Verfassungsfeindlichkeit“, also Verfassungshäresie aufgrund eines „falschen Menschenbildes“ oder eines „falschen Grundrechtsverständnisses“ vorwirft, darauf berufen, daß seine Haltung von mehr als 40 % der Bürger geteilt wird. Damit würde selbst im Akt der bestätigenden Volksabstimmung das GG zu einer normalen Verfassung gemacht werden, indem die gewissermaßen theokratischen Züge durch Säkularisierung des GG entschwinden. Es würde seine rechtsstaatlich-normative Qualität (zurück)bekommen, indem sie die ideologisch-gesinnungsstaatliche Aufladung verliert.

Mit der aus der Volkssouveränität folgenden Freiheit zur Verfassungsschöpfung und damit zur freien Verfassungsdiskussion verträgt sich in der Tat die eingespielte Verfassungsfeindlichkeitserklärung nicht: Dies hat im Grundsatz bereits das BVerfG festgestellt, indem es in seiner KPD-Verbotsentscheidung deutlich gemacht hat, daß die nach den aufgezeigten Bestimmungen verbotene KPD im Falle der deutschen Wiedervereinigung und der sich dabei nach der ursprünglichen Konzeption des Art. 146 GG anschließenden freien gesamtdeutschen Verfassungsschöpfung bei freier Wahl rechtzeitig wieder zugelassen werden müßte, damit von einer „freien“ Entscheidung im Sinne von Art. 146 GG gesprochen werden kann. Der damalige Gerichtspräsident *Wintrich* wie Bundesinnenminister *Schröder* (CDU) haben in diesem Zusammenhang betont, daß das KPD-Verbot der Wiedervereinigung nicht entgegenstünde, da diese Partei im Zuge der Vorbereitung gesamtdeutscher Wahlen wieder zugelassen werden könne. Damit ist von offizieller Seite anerkannt worden: **Volkssouveränität verträgt sich nicht mit staatsideologischer Verfassungsfeindlichkeitserklärung!** Denn es ist wohl offensichtlich, daß es bei einer freien Entscheidung über die Verfassung keine ideologischen „Verfassungsfeinde“ geben kann, weil ja gar nicht feststeht, wie die Verfassung schließlich aussehen wird, sondern der Prozeß der Verfassungsschöpfung nunmehr offen, eben: „frei“ ist.

Was damals zugunsten des Kommunismus festgestellt worden ist, muß selbstverständlich auch für das sonstige politische Spektrum gelten, zumal ja der Kommunismus mittlerweile ohnehin schon politisch „integriert“ ist. **Es steht aber noch die Integration des rechten politischen Spektrums aus. Erst dann sind die Bedingungen gegeben, die eine nach**

Artikel 146 GG errichtete Verfassung legitimieren, nämlich die politische Freiheit aller Deutschen.

Freiheit der Verfassungsdiskussion: Voraussetzung der Krisenbewältigung

Damit sollte klar geworden sein, daß die Bewältigung der bundesdeutschen Krise, deren Vorliegen auch amtlich nicht mehr bestritten wird, nur möglich ist, wenn es keine auf das GG bezogene Tabus mehr gibt, die der Erörterung der Probleme entgegenstehen. Dann sind aber gleichzeitig auch die Bedingungen gegeben, die Artikel 146 GG voraussetzt, wenn er die Verfassungsschöpfung, die im Zweifel das Grundgesetz ablösen soll, als „frei“ kennzeichnet. Freiheit als offener Prozeß kann natürlich auch dazu führen, daß man das GG als solches bestehen läßt oder einige seiner Elemente in eine Verfassung übernimmt. Entscheidend ist allein, daß entsprechende Fragen und Forderungen gestellt werden dürfen, ohne daß dies zu staatlichen Verdächtigungen und verfassungsreligiösen Verfolgungsmaßnahmen führt. Nur bei Gewährleistung derartiger Rahmenbedingungen wird es möglich sein, die strukturelle Krisenlage der Bundesrepublik Deutschland zu lösen.

Deshalb stellt sich nicht nur die Frage der Änderungsbedürftigkeit der Artikel 27 ff. des Grundgesetzes, sondern auch der vorausgehenden Bestimmungen. Nur dann bestehen die Voraussetzungen für eine erfolgreiche Krisenbewältigung.

Position der politischen Rechten (Deutsche Partei) zum Grundgesetz

Die politische Rechte sollte sich dabei Gedanken machen, weshalb seinerzeit die bislang einzig in der BRD und dabei sogar als Regierungspartei etablierte Rechtspartei, Die Deutsche Partei, seinerzeit das Grundgesetz abgelehnt hat.

Diese kritische Haltung der DP war dabei durchaus auch gegen das gerichtet, was dann bald als „wehrhafte Demokratie“ getauft werden sollte, ein Begriff, der sich im GG nicht findet, aber diesem unterlegt werden kann. Ministerpräsident *Hellwege* (DP) wandte sich in seiner „Stellungnahme der Deutschen Partei zu Bonn“ (gemeint: zum Grundgesetz, *Anm.*) dagegen, daß bei Artikel 5 GG die Freiheit der Lehre unter die „Treue zur Verfassung“ gestellt würde; in der Tat eine etwas eigenartige Bestimmung, die sicherlich nicht das meint, was man rechtsstaatskonform unter „Gesetzestreue“ oder „Rechtstreue“ versteht, sondern dann notwendigerweise ins Ideologische überführt wie von *Hellwege* in dieser Weise kritisiert: Mit Auswirkungen vor allem auf das Beamtenrecht (die Bestimmung geht ersichtlich von den beamteten Professoren aus) und auch die allgemeine Meinungsfreiheit, weil ja Wissenschaft auch von anderen Personen als Universitätsprofessoren betrieben werden darf. Dies führt dann zu einer generellen Einschränkung der Meinungsfreiheit, die dann methodisch in einer Weise verstanden werden muß, wie sich dies später mit Artikel 27 der DDR-Verfassung zum Ausdruck bringen sollte, nämlich die Verfassung als Beschränkung der Meinungsfreiheit zu verstehen.

In diesem Zusammenhang steht auch eine massive Kritik an den Richterwahlausschüssen und die Richteranklage, weil diese zur Parteipolisierung der Justiz beitragen würden. Diese Befürchtung sollte sich in der Tat bewahrheiten: Zu nennen ist das spätere Verfahren gegen den Oppositionspolitiker *Deckert* (NPD) in Mannheim wegen „Leugnen“, bei dem Richter *Orlet* diese Richteranklage vom ehemaligen Bundeinnenminister und anschließenden Präsidenten des Bundesverfassungsgericht *Benda* angedroht wurde (s. *FAZ* vom 09.03.1995:

Benda für Richteranklage gegen Orlet), weil dieser Richter bei einem „rechten“ Angeklagten ordnungsgemäß positive Gesichtspunkte würdigte. Nunmehr droht Richtern in „rechten“ Verfahren die Gefahr einer gewissermaßen „Orletisierung“ mit unklarer Auswirkung auf die Gleichheit vor dem Gesetz, d.h. vor Gericht.

Wilhelm Heile, neben dem angehenden Bundesverkehrsminister *Seehofer* der zweite DP-Abgeordneter im Parlamentarischen Rat, begründete die Ablehnung des Grundgesetzes damit, daß dieses „auf kulturellem Gebiete den Weg zu einer religionsfremden statt zu einem von christlichem Ethos getragenen Staat“ öffne und auf wirtschaftlichen zum sozialistischen Zwang und politisch zum Zentralstaat führe. Diese Einschätzung hat sich zumindest in der Tendenz erkennbar bestätigt: Zwar mag die Prämisse der Analyse etwas fragwürdig sein, so ist doch unbestreitbar, daß sich zwischenzeitlich eine dogmatische Zivilreligion etabliert hat, die die Deutschen in Kollektivschuldhaft nimmt und für diese der christlichen Verheißung zuwider keine Erlösung verspricht. Wie in dem vom Chefredakteur kritisiertem Buchauszug dargelegt, <https://jungfreiheit.de/sonderthema/2004/die-verfassung-als-evangelium/> ist diese rechtsstaatswidrig gegen die Trennung von Staat und Religion gerichtete Zivilreligion an das Grundgesetz andockt, dessen Text für diese Bewältigungsreligion eigentlich keine Anknüpfung bietet, zumal in der Präambel des Grundgesetzes bewußt davon abgesehen wurde, diesbezüglich etwas zu verankern. Maßgebend ist dafür daher eine Art Überverfassung bzw. eine vom Verfassungsgericht in die Welt gesetzte Gegenentwurfsideologie, die positiv mit dem allerdings zwischenzeitlich rechtlich irrelevanten Artikel 139 GG (Entnazifizierung) zum Ausdruck kommt und welchem dabei der Vorrang vor dem Grundgesetz eingeräumt ist. Diese Überverfassung schützt mittlerweile der „Verfassungsschutz“ als seine (eigentliche) „Verfassung“, etwas mit dem Vorwurf des geschichtlichen „Revisionismus“. Dagegen hat sich die DP unbestreitbar positioniert. So hat etwa der bei der DP für Verfassungsfragen maßgeblich Zuständige v. *Merkatz* die Entnazifizierung als ein „modernes Hexentreiben“, als „Mißgeburt aus totalitärem Denken und klassenkämpferischer Zielsetzung“ sowie als „heimtückische Waffe“ bezeichnet.

Konsequenter Weise hatte sich v. *Merkatz* schon 1950 im Bundestag gegen die Gründung des Bundesamtes für Verfassungsschutz ausgesprochen, weil er befürchtete, dieses würde einerseits den Weg in den „Schnüffelstaat“ ebnen und weil andererseits die Gefahr bestünde, daß diese Behörde im politischen Meinungskampf mißbraucht würde. Dieser „Mißbrauch“ als angehender Regelfall zeichnete sich in der Tat deshalb ab, weil die Bundestagsmehrheit bei der 2. Beratung des Bundesverfassungsschutzgesetzes am 28. 7.1950 den rechtsstaatskonformen Antrag einer anderen Rechtspartei, nämlich der regionalen Bayernpartei, zurückgewiesen hat, die verfassungsfeindlichen „Bestrebungen“ danach zu bestimmen, daß sie eine „ungesetzliche Aufhebung, Änderung oder Störung der verfassungsmäßigen Ordnung ... zum Ziele haben.“ Mit dieser Zurückweisung des Gewaltkriteriums als Bestimmung der Verfassungswidrigkeit war klar, daß der „Verfassungsfeind“ im Zweifel jenseits eines Rechtswidrigkeitszusammenhangs, also ideologisch im entsprechenden parteipolitischen Kalkül definiert werden würde, was dann das Bundesverfassungsgericht „gegen rechts“ mit dem SRP-Verbot gleich entsprechend umgesetzt hat.

Die Position der Deutschen Partei sollte daher für die politische Rechte, sei sie publizistisch wie im Falle der *Jungen Freiheit* oder parteipolitisch wie im Falle der Alternative für Deutschland (AfD) aktiv, schon überlegenswert sein.

Verweis auf Publikation (Dissertationsüberlegung und Publikationsverbot)

Der vorstehende Text faßt in einer fortgeschriebenen Weise wesentlich zusammen, was in dem eingangs abgebildeten Hauptwerk des Verfassers eingehend in 798 Seiten dargestellt wird, ein Buch, dessen in der *Jungen Freiheit* veröffentlichter Auszug <https://jungefreiheit.de/sonderthema/2004/die-verfassung-als-evangelium/> den Chefredakteur dieser Zeitung zu der verlinkten Distanzierung veranlassen sollte. <https://www.jf-archiv.de/archiv04/194yy47.htm>

Auf diese Auseinandersetzung wird auch in der im Februar 2025 erschienen politischen Biografie des Verfassers:

Als Rechtsabweichler im Ministerium. Befragung zu besonderen Demokratieerlebnissen



<https://www.gerhard-hess-verlag.de/>

eingegangen. Auch die Mitwirkung des Verfassers bei der *Junge Freiheit* und eine zentrale weitere Auseinandersetzung, nämlich wegen einer berüchtigten „Rezension“ einer Broschüre des Verfassers, werden dabei behandelt, wenngleich dies nicht von zentraler Bedeutung ist, allerdings dann doch als Teil dessen von Bedeutung ist, was dann als bundesdeutsche Verfassungsreligiosität als Nachwirkung der Mentalität von Hexenprozessen dargestellt und dabei als Hindernis für den Erfolg der politischen Rechten ausgemacht wird. Diese ist nämlich doch sehr zu ihrem großen Nachteil von dieser Mentalität geprägt ist, was sie daran hindert, den bundesdeutschen Verhältnissen mit Forderungen nach rechtlichen Änderungen bis hin zur Verfassungsfrage entgegenzutreten, um in der BRD endlich eine normale Demokratie, d.h. eine „liberale Demokratie des Westens“ (Bundesverfassungsgericht) zu verwirklichen.

Diese normale Demokratie des Westens besteht bislang in der Bundesrepublik Deutschland nämlich noch nicht; Das geheimdienstlich-staatspropagandistische Vorgehen gegen die Opposition belegt dies, selbst soweit diese Oppositionsbekämpfung gerichtlich gebilligt wird.

Dieses Hauptwerk über den „Demokratie-Sonderweg“ war als juristische Promotion konzipiert. In der politischen Biographie wird erörtert, woran diese Überlegung gescheitert ist.

Von zentraler Bedeutung ist jedoch die dienstrechtliche Seite der Publikation dieses Hauptwerkes: Der Verfasser hat die Publikation dieses Werkes dienstrechtlich als Nebentätigkeit angezeigt, was in diesem Fall, anders als beim parallel angezeigten Rechtsgutachten zu den politisch motivierten Kontenkündigungen

<https://links-enttarnt.de/zivilrecht-als-politisches-kampfinstrument-2>

wohl nicht notwendig gewesen wäre. Diese Anzeige führte dabei zu einem Publikationsverbot durch das Bundesministerium für Verkehr (BMV). Diese Untersagung der Publikation war dabei nicht gegen den Inhalt des Buches gerichtet, weil dieser ja nicht mitgeteilt wurde, wenngleich man wegen des Titels wohl ideologie-politische Unterstellungen vornehmen konnte. Vielmehr war maßgebend, daß dieses Werk beim Sudholt-Verlag (Druffel-Verlag als Teil der Verlagskette Berg) erscheinen sollte, also in einem vom „Verfassungsschutz“ staatsideologisch negativ eingeordneten Verlag.

Diese behördliche Herangehensweise hat natürlich inhaltliche Auswirkungen: der Verfasser hatte sich in der Tat bemüht, das Werk bei einem anderen Verlag (der allerdings keine zu großen Druckkostenzuschüsse fordert) unterzubringen, war jedoch, wahrscheinlich wegen des Inhalts des Werks nicht erfolgreich, so daß sich die Situation ergab: Schweigen oder Veröffentlichung in einem geheimdienstlich überwachten Verlag. Also ist auch ein derartiges formales Publikationsverbot in einer zentralen Weise gegen die Meinungsfreiheit gerichtet, weil diese Freiheit unter Umständen nur ausgeübt werden kann, wenn man zu alternativen Verlagen greifen kann, die allerdings staatlich unerwünscht sind. Das vorgebrachte Argument, daß dieses Verbot einem dienstrechtlichen Verbot vergleichbar wäre, das die Mitgliedschaft bei einer bestimmten Partei verbietet, weil es ja andere Parteien gäbe, die nicht vom „Verfassungsschutz“ beobachten würden, hat dabei das Bundesverkehrsministerium (Personalabteilung) natürlich nicht überzeugt.

Die Problematik hat sich insoweit erledigt, als das Buch in einem spontan gegründeten neuen Verlag publiziert werden konnte. Dies hat den gegen das Publikationsverbot geführten Prozeß vor dem Verwaltungsgericht Köln erledigt. Die daraufhin erfolgte Kostenentscheidung durch das Verwaltungsgericht Köln ist allerdings zugunsten des Verbotsorgans BMV ausgegangen. Diese Kostenentscheidung könnte das Ministerium zum weiteren Schritt ermutigt haben, nämlich zum zweiten förmlichen Disziplinarverfahren gegen den Verfasser (dem zweiten von insgesamt drei) überzugehen, was Kern der Darstellung der politischen Biographie ist: Wenn die Garantie der Meinungsfreiheit einem Publikationsverbot nicht wirklich entgegensteht, wie von der gerichtlichen Kostenentscheidung hinsichtlich des für erledigt erklärten Streits zum Publikationsverbot abgeleitet werden konnte, dann kann auch ein Disziplinarverfahren wegen eines „kollektivistischen Menschenbildes“ berechtigt sein.

Dieses Verfahren ist dann nach vier Jahren vom Verwaltungsgericht Düsseldorf mit Urteil vom 16.02.2005 – 37 K 6522/04.BDG - zugunsten des Verfassers entschieden worden,

<https://links-enttarnt.de/wp-content/uploads/2025/04/UrteilEinstllg.pdf>

aber nicht wegen der Garantie der Meinungsfreiheit, sondern wegen Rechtswidrigkeit (Unwirksamkeit) der Einleitungsverfügung, also aus formalen Gründen.

Die Rechtskraft dieses Urteils stand dann immerhin dem in der zweiten parlamentarischen Anfrage der Bundestagsfraktion der Ex-SED in Frageform gegen den Verfasser geforderten weiteren Disziplinarverfahren (neben Strafverfahren und Grundrechtsverwirkungsverfahren) entgegen. Dies wird in der angezeigten politischen Biographie eingehend dargestellt.

Ein beamtenrechtlich begründetes Publikationsverbot wegen Veröffentlichung an geheimdienstlich beobachteter Stelle scheint damit nicht ausgeschlossen zu sein. Auch dies ein Argument für die Änderung des Grundgesetzes, sofern dieses einem derartigen massiven Eingriff in die Garantie der Meinungsfreiheit nicht entgegenstehen sollte.

Dieser Problematik ist vor allem das Schlußkapitel der politischen Biographie gewidmet:

Als Rechtsabweichler im Ministerium.

Befragung zu besonderen Demokratieerlebnissen.